

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 26.11.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Berichterstatlerin: Abg. Gudrun Pieper (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Kinder-
und Jugendhilferechts**

Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs
(Nds. AG SGB VIII)“.**

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ durch die Worte „des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Kinder-
und Jugendhilferechts**

Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. _____ § 1 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:**

Die Worte „Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ werden durch die Worte „des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt **und nach dem Wort „Jugendamt“ wird der Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII)“ eingefügt.**

- b) **Satz 2 wird gestrichen.**

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts, **die aus den von der Landesregierung bestimmten Stellen besteht,** wahrgenommen.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

4. Es werden die folgenden neuen §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

(1) ¹Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. ²§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gilt entsprechend.

(2) ¹Das zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. acht Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, wobei
 - a) zwei Personen nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,
 - c) eine Person in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein und über Erfahrungen in dem Bereich der Behindertenhilfe verfügen soll und
 - d) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügen soll,
2. zwei Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden und von denen eine Person in der Mädchenarbeit und eine Person in der Jungenarbeit erfahren ist,

4. Es werden die folgenden neuen §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

(1) ¹_____ (jetzt teilweise in Satz 2 enthalten) ²**Ergänzend zu den in § 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII genannten Aufgaben kann der Landesjugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe, für die der überörtliche Träger zuständig ist, im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der dem Landesjugendamt durch den Landtag zur Verfügung gestellten Mittel Beschlüsse fassen. ³Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.**

(2) ¹Das **für Kinder- und Jugendhilfe** zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen **und Tagespflege** für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. **neun** Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, **von denen je**
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) **wird gestrichen**
 - d) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügen soll **und**
 - e) **eine Person über Erfahrungen in der Mädchenarbeit sowie eine Person über Erfahrungen in der Jungenarbeit verfügen soll,**
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1 Buchst. e)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|--|--|
| <p>3. fünf Personen, von denen je eine benannt wird</p> <p>a) von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,</p> <p>b) vom Katholischen Büro Niedersachsen,</p> <p>c) gemeinsam vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und vom Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,</p> <p>d) gemeinsam von dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. und der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen und</p> <p>e) von der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.,</p> <p>4. vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden und von denen mindestens eine die Leitung eines Jugendamts innehaben soll,</p> <p>5. eine in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die in der Arbeit mit jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte erfahren ist und die von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde benannt wird,</p> <p>6. eine Person, die von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen benannt wird,</p> <p>7. eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt und von dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird, und</p> | <p>3. zwei Personen, von denen je eine von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und vom Katholischen Büro Niedersachsen benannt wird,</p> <p>a) wird (hier) gestrichen (jetzt im einleitenden Satzteil)</p> <p>b) wird (hier) gestrichen (jetzt im einleitenden Satzteil)</p> <p>c) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 6/1)</p> <p>d) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 6/1)</p> <p>e) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 6/1)</p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>5. eine in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die in der Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund erfahren ist und die von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde benannt wird,</p> <p>6. wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 6/1)</p> <p>7. eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt und von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird, und</p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

8. eine im Kinder- und Jugendschutz erfahrene Person, die von dem für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium benannt wird.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. ³Der Landesjugendhilfeausschuss soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

(3) Das zuständige Ministerium beruft auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilnehmen kann, sowie jeweils eine Stellvertretung.

(4) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium und der benennenden Stelle Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellen.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. ²Für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gelten § 7 dieses Gesetzes und die §§ 83 bis 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

8. eine im Kinder- und Jugendschutz erfahrene Person, die von dem für ____ Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium benannt wird.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. ³**Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses sollen je zur Hälfte ____ Frauen und Männer bestellt werden.**

(3) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Abs. 6/1)

(4) Das **für Kinder- und Jugendhilfe** zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen **und Tagespflege** für Kinder zuständigen Ministerium und der benennenden Stelle Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellen.

(5) *unverändert*

(6) ¹_____ (jetzt in Absatz 9 enthalten)
²Für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gelten § 7 dieses Gesetzes **sowie** die §§ **84 und 85** des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(6/1) ¹Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft als beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten _____,
2. **die oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

3. **eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügt,**
4. **jeweils eine Person auf Vorschlag**
 - a) _____ der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen _____,
 - b) _____ der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. **und**
5. **jeweils eine Person auf gemeinsamen Vorschlag**
 - a) _____ **des** Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen **und des** Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen **sowie**
 - b) _____ **des** DITIB Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. und der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen.

²Für jedes beratende Mitglied wird ein stellvertretendes beratendes Mitglied berufen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Im Übrigen gelten Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend. ⁴Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann beratende Mitglieder im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere beratende Mitglieder berufen.

(7) An den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses können Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses kann zu den Sitzungen Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

(7) An den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses können Vertreterinnen und Vertreter **des für Kinder- und Jugendhilfe sowie des für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministeriums** (oberste Landesjugendbehörden) teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) _____ **Der** Landesjugendhilfeausschuss kann zu den Sitzungen Gäste einladen; ihnen **kann** das Wort **erteilt werden**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(9) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich im Einvernehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine Geschäftsordnung.

(9) ^{u1}Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. ¹Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich _____ eine Geschäftsordnung; **diese kann insbesondere die Bildung von Unterausschüssen vorsehen. ²Die Geschäftsordnung ist den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.**

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuss kann vom Landesjugendamt die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten des Landesjugendamts nehmen.“

§ 11

unverändert

5. Der bisherige § 10 wird § 12.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Behörden“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ und die Worte „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes** vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestimmten Behörden“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Stellt das Landesjugendamt“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.“
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesjugendamt kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvor-

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das **für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium** kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

schriften zulassen.“

des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen
Rechtsvorschriften zulassen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Bedarfszahlen sind dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben.“
- b) In Absatz 6 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
7. In § 14 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Bedarfszahlen sind dem **für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium** zur Kenntnis zu geben.“
- b) *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Artikel 5

Änderung der Verordnung
über Mindestanforderungen an besondere
Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die
Durchführung der Finanzhilfe

Artikel 5

Änderung der Verordnung
über Mindestanforderungen an besondere
Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die
Durchführung der Finanzhilfe

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In Satz 3 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1562

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

2. In Satz 4 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert